

TEILELISTE

Nr. 97-0834-00-01



Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad 9 r x 16 H2, Typ T90615
 Hersteller: BORBET

Seite 3

- A09 Die Bezahler der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck zu beachten ist. Die Bezahler sind darauf hinzuweisen, daß Schneeketten nicht verwendet werden können.
- A12 Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenfläche nur Klebgegichte unterhalb der Felgenschulter angebracht werden.
- A21 Es sind nur schlauchlose Reifen und Gummiventile DIN 7780 43 GS 11,5 oder gerade Ventile mit Metallfuß und Befestigung durch Laenge Überwurfmutter von außen, die weitgehend der DIN 7779 entsprechen (z.B. Alligator-Nr. 2024 R8 bzw. 3004 A), zulässig.
- Bei Fahrzeugausführungen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit über 210 km/h sind nur Metallschraubventile zulässig..
- B14 Diese Reifenkombination ist nicht zulässig bei Fahrzeugausführungen mit ABS (Anti-Blockier-System).
- D07 Die Verwendung der Sonderräder ist nur zulässig mit einer 5 mm dicken Distanzscheibe an Achse 1 und 2. Dabei muß die Mittenzentrierung der Sonderräder sowie ein ausreichender Abstand (mind. 5 mm) zu Fahrwerksteilen gewährleistet sein. Weiterhin ist auf eine Einschrublänge von mindestens 6,5 Umdrehungen zu achten.
- G01 Es ist der Nachweis zu erbringen, daß die Anzeige des Geschwindigkeitsmessers und Wegstreckenzählers innerhalb der gesetzlich erlaubten Toleranzen (Paragraf 57 StVZO) liegt. Sofern die Anzeige gleichen werden muß, kann diese Rad-Reifen-Kombination nicht als wahlweise Ausrüstung in die Fahrzeugpapiere eingetragen werden.
- K41 Durch Umböden bzw. Nacharbeiten der Radhausauschnittkanten an Achse 1 ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifen-Kombination sicherzustellen.
- K43 Durch Aufweiten der Kotflügel und Umböden der Radhausauschnittkanten an Achse 1 ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifen-Kombination sicherzustellen.
- K44 Durch Aufweiten der Kotflügel bzw. der inneren Seitenteile und durch Umböden der Radhausauschnittkanten, sowie durch Nacharbeiten der Radhausinnenwand hinter Radmitte an Achse 2 ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifen-Kombination sicherzustellen. Werden die Radhäuser ausgemittelt, so ist das Fahrzeug für den Anhängerbetrieb nicht mehr geeignet. Sofern die ursprüngliche Festigkeit der Radhäuser nicht wieder hergestellt wurde, ist der Fahrzeughalter verpflichtet, umgehend durch die Zulassungsstelle die Anhängelastern unter Ziffer 28 und 29 der Fahrzeugpapiere streichen und unter Ziffer 33 einen entsprechenden Vermerk anbringen zu lassen.
- K45 An Achse 1 ist durch Nacharbeiten oder Anpassen der Radhausinnenkotflügel, Kunststoffeinsätze, Kunststoffinnenkotflügel bzw. deren Befestigungsstelle eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifen-Kombination sicherzustellen. Ein eventl. vorhandener Spritzschutz für den Ausweg des Luftfilters (Motors) muß erhalten bleiben.
- K49 Eine ausreichende Abdeckung der Kettenlaufflächen an Achse 1 ist durch Anbau von Teilen oder sonstige geeignete Maßnahmen herzustellen.